

**Neufassung**  
**Benutzungs- und Gebührensatzung für die gemeindlichen Kindergärten der**  
**Gemeinde Adendorf**

Gemäß der §§ 10,11 und 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 07. 02. 2002 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 57), hat der Rat der Gemeinde Adendorf in seiner Sitzung am 26. Juni 2013 die folgende Neufassung beschlossen:

**§ 1**  
**Aufgabe, Aufnahme und Anmeldung**

1. Für die Kinderbetreuung unterhält die Gemeinde Adendorf für die Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Eintritt der Schulpflicht Betreuungseinrichtungen. Sie dienen der Betreuung von Kindern aus dem Gemeindegebiet.
2. Es werden entsprechend den freien Plätzen Kinder aufgenommen, soweit sie älter als drei Jahre und noch nicht schulpflichtig sind. Über Ausnahmen entscheidet die Kindergartenleitung nach Rücksprache mit der Gemeinde.
3. Anmeldungen können im Rahmen der verfügbaren Plätze jederzeit erfolgen, und zwar jeweils zum 1. oder 15. eines jeden Monats. Hierbei ist jeweils der volle oder halbe Beitragssatz zu zahlen.
4. Abmeldungen sind nur schriftlich mit einer 4-wöchigen Frist zum Ende eines jeden Monats möglich. In Härtefällen ist eine Ausnahme möglich, über die der Träger entscheidet. Schulpflichtig werdende Kinder brauchen nicht abgemeldet werden.
5. Die An- und Abmeldungen nehmen die Kindergärten und die Gemeindeverwaltung entgegen. Die An- und Abmeldung wird von der Gemeinde bestätigt.

**§ 2**  
**Ausschluss vom Besuch**

1. Es können Kinder vom Besuch ausgeschlossen werden,
  - a) die erhebliche Erziehungsschwierigkeiten bereiten,
  - b) die durch ihr Verhalten den Betrieb des Kindergartens erheblich beeinträchtigen,
  - c) die mehrmals nicht rechtzeitig nach Beendigung der Betreuungszeiten abgeholt werden,
  - d) für die ein Gebührenrückstand von einem Monat oder mehr besteht.
2. Es sind Kinder vom Besuch auszuschließen:
  - a) mit einer ansteckenden Krankheit oder bei denen in der Familie eine ansteckende Krankheit auftritt für die Dauer der Krankheit. Die Beendigung der Ansteckungsgefahr ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen. Die Kindergartenleitung ist sofort nach Auftreten der Krankheit zu unterrichten.
  - b) die mit Ungeziefer behaftet sind

3. Die Entscheidung über den Ausschluss trifft die Gemeinde Adendorf durch schriftlichen Bescheid.

### **§ 3 Betreuungszeiten**

1. Die Betreuungszeiten werden wie folgt festgelegt:
 

a) Ganztagsgruppen	8.00 Uhr	–	17.00 Uhr
b) Vormittagsgruppen	8.00 Uhr	–	12.00 Uhr
c) Nachmittagsgruppen	13.00 Uhr	–	17.00 Uhr
2. In den Kindergärten werden die nachstehend aufgeführten verlängerten Betreuungszeiten angeboten:  
 07.00 Uhr – 08.00 Uhr  
 12.00 Uhr – 13.00 Uhr

Ein Wechsel der Betreuungszeit, auch der Sonderbetreuungszeit, während des Kindergartenjahres ist nur mit Zustimmung der Verwaltung möglich.

3. Die Kindergärten bleiben sonnabends, an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen geschlossen. Weiterhin bleiben die Kindergärten jährlich an zwei Studientagen der Mitarbeiter geschlossen, die der Elternschaft durch die Kindergartenleitung rechtzeitig bekannt gegeben werden.

### **§ 4 Gebühren**

1. Für die Betreuung der Kinder im Kindergarten sind ab 01.08.2013 monatliche Gebühren in folgender Höhe/Kind zu entrichten:
 

Ganztagsbetreuung	375,- €
Vormittagsbetreuung	281,- €
Nachmittagsbetreuung	250,- €
2. Auf Antrag der Sorgeberechtigten erfolgt eine Ermäßigung der monatlichen Kindergartengebühren wie folgt:

<u>Vormittags</u>	<u>nachmittags</u>	<u>ganztags</u>
4,5 %	4 %	6 %

von 1/12 des anrechenbaren Jahreseinkommens.

Bei einem anrechenbaren Jahreseinkommen unter 25.000,-- € werden keine Betreuungsgebühren erhoben.

Kinder von Eltern/Personensorgeberechtigten, die nach SGB II oder SGB XII Leistungen erhalten, besuchen die Kindertagesstätten gebührenfrei.

Besuchen aus einer Familie zwei Kinder den Kindergarten, wird auf die vorstehenden Sätze eine Ermäßigung von 50% für das 2. Kind gewährt.

Besuchen aus einer Familie drei oder mehrere Kinder die gemeindlichen Betreuungseinrichtungen, wird ab dem dritten Kind keine Gebühr erhoben. Kinder, die

im dritten Kindergartenjahr kostenfrei in den Einrichtungen betreut werden, gelten nicht als „Zählkinder“.

Die Geschwisterermäßigung bezieht sich auch auf die Gebühren für die zusätzliche Betreuungszeit.

Werden für Kindergärten und Kinderkrippe unterschiedlich hohe Gebühren verlangt, erfolgt die prozentuale Mehrkinderermäßigung für die höhere Gebühr.

Die Kosten für das Mittagessen der Kinder, die im Rahmen der Ganztagsbetreuung oder auch sonst am gemeinsamen Mittagessen teilnehmen sollen, werden durch den Träger nach Aufwand monatlich im Nachhinein festgesetzt und sind von den Eltern zu erstatten.

### 3. Für die in den gemeindlichen Kindergärten angebotene Sonderbetreuungszeit

Frühdienst	07.00 Uhr – 08.00 Uhr
Mittagsdienst	12.00 Uhr – 13.00 Uhr

wird eine Gebühr, wie folgt, erhoben:

Für jede angefangene Stunde, der in Anspruch genommenen verlängerten Betreuungszeiten, wird eine monatliche Gebühr in Höhe von 0,7 % von 1/12 des für die Gebührenbemessung maßgeblichen Jahreseinkommens, höchstens jedoch 44,-- € erhoben.

### 4. Das gebührenpflichtige Einkommen wird wie folgt ermittelt:

- Summe der positiven Einkünfte der Sorgeberechtigten, aber auch der, mit dem Kind sonst in einer Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen (§ 2 Abs. 1 Einkommenssteuergesetz). Hinsichtlich des Begriffes der sonst mit dem Kind in einer Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen sind die Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes in Bezug auf die eheähnliche Gemeinschaft als „Verantwortungs- und Einstehungsgemeinschaft“ analog anzuwenden.
- Verluste aus anderen Einkunftsarten, auch Verluste des anderen Sorgeberechtigten bzw. Personen, die mit dem Kind in einer Haushaltsgemeinschaft leben, sind nicht abzuziehen.
- Zum gebührenpflichtigen Einkommen gehören auch steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmte öffentliche Leistungen für die Sorgeberechtigten, die mit dem Kind in einer Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen und das Kind, mit Ausnahme der Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz, des Elterngeldes bis 300 €/Monat und des Pflegegeldes.
- Berechnungsgrundlagen sind jeweils die durch Steuerbescheid nachgewiesenen Einkünfte bzw. Kinderfreibeträge des 2. Kalenderjahres vor Beginn des Kindergartenjahres. Sofern keine Veranlagung erfolgt ist, sind die Einkünfte der Sorgeberechtigten anderweitig nachzuweisen. Bei mehreren Sorgeberechtigten gilt das gemeinsame Einkommen.

- Sollten im Kindergartenjahr Veränderungen des Einkommens auftreten, ist Ziffer 6 zu beachten.

Von dem gebührenpflichtigen Einkommen wird ein Betrag in Höhe von jährlich 3.500,00 € pro zum Haushalt gehörendem Kind, solange es kindergeldberechtigt ist, abgezogen.

5. Die Anträge auf Ermäßigung der Kindergartengebühren mit den erforderlichen Nachweisen sind innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Aufnahmebescheides bei der Gemeinde Adendorf zu stellen.
6. Der festgesetzte Elternbeitrag gilt grundsätzlich für das Kindergartenjahr (01.08. – 31.07. des nächsten Jahres). Sofern sich seit dem Basisjahr Veränderungen, hinsichtlich des anzurechnenden Einkommens der Sorgeberechtigten, von mehr als 20 % (sowohl positiv als auch negativ) oder Veränderungen bei der Anzahl der Kinder ergeben haben, sind diese der Gemeinde Adendorf unverzüglich mitzuteilen. In diesen Fällen erfolgt eine Neuberechnung der Kindergartengebühren aufgrund von aktuellen Belegen (z. B. Verdienstbescheinigungen). Dieses gilt auch bei weiteren Veränderungen. Diese veränderten Monatseinkommen sind auf Jahresbeträge hochzurechnen. Die sich dann aus der Gebührenstaffel ergebenden Nutzungsgebühren sind vom 1. des Monats an zu erheben, in dem die Veränderung eingetreten ist.

## **§ 5 Zahlung**

1. Die Gebühren sind bis zu jedem 5. eines Monats im Voraus an die Gemeinde zu entrichten.
2. Zahlungspflichtig sind die Sorgeberechtigten. Daneben haften auch die Personen, die die Anmeldeformulare unterschrieben haben.
3. Die Gebühren sind auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind aus irgendwelchen Gründen dem Kindergarten fernbleibt.
4. Im Falle einer Erkrankung oder eines Kuraufenthaltes sind die Gebühren für 30 Tage der Erkrankung oder des Kuraufenthaltes in voller Höhe zu zahlen. Dauert die Krankheit oder der Kuraufenthalt länger als 30 Tage, so verringert sich der Elternbeitrag für den folgenden Zeitraum um 50 %.
5. Eine vorübergehende Schließung des Kindergartens aus zwingenden Gründen (übertragbare Krankheiten nach dem Bundesseuchengesetz oder ähnl.) berechtigt nicht zur Kürzung der Gebühren.
6. Säumige Zahler werden einmal schriftlich gemahnt. Geht die fällige Gebühr bis zum 5. des auf die Mahnung folgenden Monats nicht ein, so kann das Kind mit Ablauf des auf die Mahnung folgenden Monats von dem Besuch des Kindergartens durch schriftlichen Bescheid der Gemeinde Adendorf ausgeschlossen werden.

## **§ 6 Elternvertretung**

Die Eltern der im Kindergarten aufgenommenen Kinder können eine Elternvertretung bilden, über dessen Einberufung, Zusammensetzung und Aufgaben der Rat der Gemeinde eine Geschäftsordnung erlässt.

## **§ 7 Allgemeines**

1. Eigene Spielsachen, Geld, Schmuck und Süßigkeiten dürfen von den Kindern nur nach Absprache mit der Gruppenleitung mitgebracht werden.
2. Für Beschädigungen oder Verlust von Bekleidungsstücken oder mitgebrachten Gegenständen haftet die Gemeinde Adendorf nicht.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2013 in Kraft und wird als Neufassung veröffentlicht.

Die bisherige Neufassung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die gemeindlichen Kindergärten der Gemeinde Adendorf vom 24.06.2003 in der Fassung der 2. Änderungssatzung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die gemeindlichen Kindergärten der Gemeinde Adendorf vom 01.08.2009 tritt damit außer Kraft.

Adendorf, den 26.06.2013

Gemeinde Adendorf

Thomas Maack  
Bürgermeister